
26. März 2007

BMF-010302/0017-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3200, Militärgüter

Ausfuhrkontrolle für Militärgüter und nationale Bestimmungen zur Ausfuhr - Außenhandelsverordnung 2005

Die Arbeitsrichtlinie Militärgüter (AH-3200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über die Ausfuhrbestimmungen für Militärgüter dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 26. März 2007

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Die Außenhandelsverordnung 2005 legt für die Güter, die in ihrer Anlage aufgelistet sind, Vorschriften für die Ausfuhr und Durchfuhr fest; außerdem unterliegt die Vermittlung der Güter (Brokering) bestimmten Vorgaben bzw. Einschränkungen.

Die Maßnahmen sind von der Zollorganen nach den Vorgaben in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie zu vollziehen.

0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

Einführung	0.
▪ Art der Maßnahme	0.1.
▪ Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
▪ Rechtsgrundlagen	0.3
▪ Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
Ausfuhr	1.
▪ Allgemeine Vorschriften	1.0.
▪ Umfang der Maßnahme	1.1.
▪ Verfahren bei Ausfuhr	1.2.
▪ Ausfuhrdokumente	1.3.
▪ Mehrfachgenehmigungen	1.4.
▪ Ausnahmen und Sonderbestimmungen	1.5.
Einfuhr	2
Durchfuhr	3.
▪ Allgemeine Vorschriften	3.0.
▪ Umfang der Maßnahme	3.1.
▪ Verfahren bei der Durchfuhr	3.2.

▪ Durchfuhrdokumente	3.3.
Innergemeinschaftliche Verbringung	4.
Vermittlung	5.
Beschlagnahme	6.
▪ Beschlagnahme	6.1.
▪ Verwertung	6.2.
Strafbestimmungen	7.
Anhänge	8.
▪ Änderungsübersicht	8.1.

0.3. Rechtsgrundlagen

RV 1	Außenhandelsgesetz 2005	Gilt ab
	Außenhandelsgesetz 2005 – AußHG 2005	BGBI I Nr. 01.10.2005 50/2005
<hr/>		
Novellen		

RV 2	Außenhandelsverordnung 2005	Gilt ab
	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005)	BGBI II Nr. 18.03.2006 121/2006
<hr/>		
<i>Spezialregelungen für den Zeitraum 1. Oktober 2005 bis 17. März 2006: Zwischen dem In-Kraft-Treten des Außenhandelsgesetzes 2005 am 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der Außenhandelsverordnung 2005 am 18.</i>		

*März 2006 galt vom 1. Oktober 2005 bis
17. März 2006 die
Außenhandelsverordnung 1997, BGBl. Nr.
187/1997 idgF, als Bundesgesetz.
Bestimmte Befreiungsbestimmungen der
AußHV 2005 wurden jedoch zur
Vermeidung von Härtefällen durch
Verwaltungsabsprache zwischen BMWA
und BMF bereits ab dem 1. Oktober 2005
in Kraft gesetzt.*

Novellen

- - - - -

0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Güter	Dieser Begriff ist gleichbedeutend für Waren, Software oder Technologie.
2. Technologie	Technologie bedeutet technisches Wissen, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, der Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist und mittels elektronischer Medien, Telefon oder Telefax weitergegeben wird, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokumentes am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird.
3. Zollgebiet	Ist das bestimmte Gebiet der Gemeinschaft, die gemäß Artikel 3 Zollkodex der Gemeinschaften umfassten Länder und Gebiete.
4. Anderer EU-Mitgliedstaat	Gebiet, das zum Zollgebiet der Gemeinschaft, aber nicht zum österreichischen Bundesgebiet gehört.
5. Drittstaat	Ist ein Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft

gehört.

- 6. Person oder Gesellschaft** Ist eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft.
- 7. Ausfuhr**
- Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 161 des Zollkodex der Gemeinschaften;
 - Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 182 des Zollkodex der Gemeinschaften;
 - eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne der von Artikel 145 des Zollkodex der Gemeinschaften;
 - Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefon oder Telefax, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokumentes am Telefon verlesen oder am Telefon so beschreiben wird, das im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird, sofern ein solcher Vorgang aus dem Bundesgebiet erfolgt.
- 8. Ausführer**
- jede Person oder Gesellschaft, für die eine Ausfuhranmeldung bzw. eine vorübergehende Ausfuhranmeldung im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs abgegeben wird, d.h. die Person oder Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt; wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem

Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt, oder

- als „Ausführer“ gilt auch jede Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen, oder
- die im Anwendungsgebiet niedergelassene Vertragspartei, wenn nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft niedergelassenen Person oder Gesellschaft zustehen.

Der Begriff "Ausführer" ist zu dem in der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und damit auch zu dem in der AH-3100 (Güter mit doppelten Verwendungszweck) gleichlautend und weicht wie diese von der allgemeinen Definition des Ausführers im Art. 788 ZK-DVO ab.

9. Durchfuhr

Betrifft nur Nichtgemeinschaftswaren

Transport von Gütern durch das Zollgebiet der Gemeinschaft, bei dem diese Güter nicht in einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren zugeführt werden oder bei dem sie lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wo sie nicht in bewilligten Bestandsauflieferungen erfasst werden müssen, sofern der Transport auch durch das Bundesgebiet erfolgt.

Die Ausnahme betrifft nur Freizonen des Kontrolltyps I, das sind solche, bei denen sich die Kontrollen im Wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK u. Art. 799 Buchst. a ZK-DVO).

Bei Freizonen des Kontrolltyps II werden die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zolllagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK u. Art. 799 Buchst. b ZK-DVO).

10. Vermittlung	Vorgang, bei dem ein Vermittler <ul style="list-style-type: none">▪ Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Gütern aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft, oder▪ veranlasst, dass ein solches Rechtsgeschäft zu Stande kommt, oder▪ Güter kauft oder verkauft, wenn dadurch deren Verbringung von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat bewirkt wird, oder▪ veranlasst, dass Güter in seinem Eigentum von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat verbracht werden.
11. Vermittler	eine Person oder Gesellschaft, die einen oder mehrere Vorgänge im Sinne von Z 10 durchführt und <ul style="list-style-type: none">▪ diese Tätigkeit oder Tätigkeiten vom Bundesgebiet aus ausübt oder▪ die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat, oder▪ im Bundesgebiet ihren Sitz hat.
12. Arten des Güterverkehrs	Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie die Vermittlung von Gütern.
13. Technische Unterstützung	Ist jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von prakt. Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten, sofern sie außerhalb der Europäischen Union durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften erbracht wird, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz, einen

Sitz oder eine Niederlassung haben.

14. Sonstiger Vorgang	Vorgang, der einer restriktiven Maßnahme auf Grund von unmittelbar anwendbaren Recht.
------------------------------	---

15. unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrages zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden oder erbracht werden können, <i>(Regelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und die Regelungen für Folterwaren),</i> ▪ Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrages, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden mit Ausnahme von restriktiven Maßnahmen, die unter Art. 60 des EG-Vertrages fallen <i>(Im Wesentlichen die Embargoregelungen, wobei jedoch Regelungen betreffend Kapital- und Zahlungsverkehr ausdrücklich ausgenommen sind),</i> und ▪ Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrages, mit denen andere als die in lit.a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden <i>(Im Wesentlichen die Einfuhrmaßnahmen im Bereich Textil, Schuhe sowie Eisen- und Stahl).</i>
--	---

16. CWK (Chemiewaffenkonvention)	Übereinkommen von Vertragsstaaten errichtete Organisation mit dem Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot von chemischer Waffen zur
---	--

Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.

17. OPCW

Organisation for the Prohibition of chemical Weapons die von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichtete Organisation mit dem Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;

18. Biotoxinkonvention

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. Nr. 432/1975).

**19. Feststellungs-
bescheid**

- Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt oder technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer

Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b unterliegt
oder
ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b unterliegt.

-
- Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen,
dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a unterliegt.

20. Maßnahmenbefreiende Wirkung

Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie:
Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (S. Z 18), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.

21. Güter besonders konstruiert für militärische Zwecke

Güter sind dann für einen bestimmten Zweck „besonders konstruiert“, wenn sie ausschließlich oder doch zumindestens augenscheinlich überwiegend für den im Anhang zur AußHV 2005 bezeichneten militärischen Zweck konstruiert wurden.

Es ist daher die Konstruktionsphase der Güter entscheidend, insbesonders dann, wenn die Konstruktion im Auftrag eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf einen von diesem vorgegebenen, bestimmten

Verwendungszweck, erfolgt.

Beispiel:

Fahrzeug, für rein militärische Zwecke entwickelt; dazu gehören Panzerung, besondere Geländegängigkeit, Watfähigkeit, Halterung für Waffensysteme, ...

22. Güter besonders geändert für militärische Zwecke	Güter sind dann „besonders geändert für militärische Zwecke“, wenn sie durch nachträgliche konstruktive Änderungen militärisch nutzbar gemacht wurde. Dieses Merkmal beschreibt Güter, die zwar nicht „für militärische Zwecke besonders konstruiert“ wurden, aber in weiterer Folge in bestimmter Weise abgeändert wurden, um militärisch Nutzbar zu sein.
---	---

Beispiel:

Dazu zählt die Nachrüstung eines handelsüblichen zivilen LKW's mit schußsicherer Ausrüstung (Panzerung des Führerhauses, Schutz der Reifen, ...). Eine Lackierung eines handelsüblichen zivilen LKW's in Tarnfarben ohne weiter Umrüstung erfüllt das Kriterium „besonders geändert für militärische Zwecke“ noch nicht; eine genaue Beschau der Ware wird jedoch trotzdem erforderlich sein, um allfällige konstruktive Änderungen erkennen zu können.

23. Militärgüter	Die im Anhang der Außenhandelsverordnung 2005 aufgeführten Güter werden für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie zusammenfassend als "Militärgüter" bezeichnet. Zu beachten ist die als "Kriegsmaterial" bezeichnete zweite Gruppe von Gütern des militärischen Bedarfs, die nach dem Kriegsmaterialgesetz zu behandeln sind; dafür ist die Arbeitsrichtlinie VB-0401 heranzuziehen.
-------------------------	--

24. Bewilligung	Im Bereich des nationalen Außenhandelsrechts, d.s. AußHG 2005 und AußHV 2005, werden statt der Begriffe "Genehmigungen/Genehmigungspflichten" die Begriffe "Bewilligungen/Bewilligungspflichten" verwendet, die synonym zu verstehen sind.
------------------------	--

1. Ausfuhr

1.0. Allgemeine Vorschriften

- Ausfuhren in die nachfolgend genannten Staaten können als weniger sensibel angesehen werden (Vgl. nächsten Pkt. "Ausfuhrsensible Bestimmungsländer und Ersatzdestinationen").
Argentinien, Australien,
Belgien, Bulgarien,
Dänemark, Deutschland,
Estland,
Finnland, Frankreich,
Griechenland, Großbritannien,
Irland, Italien,
Japan, Kanada,
Korea (Südkorea), Kroatien,
Lettland, Litauen, Luxemburg,
Malta,
Neuseeland, Niederlande, Norwegen,
Österreich,
Polen, Portugal,
Rumänien, Rußland,
Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien,
Tschechien, Türkei,
Ukraine, Ungarn,
Vereinigte Staaten von Amerika.
- Ausfuhrsensible Bestimmungsländer und Ersatzdestinationen (E)
Afghanistan, Angola,
Bosnien-Herzegowina,
China,
Indien, Irak, Iran, Israel,
Jordanien (E)
Kuba,
Libanon, Libyen,
Mazedonien, Montenegro, Mosambik, Myanmar (Burma),
Nordkorea,

Pakistan,
 Serbien, Singapur (E), Somalia, Sudan, Syrien (auch E),
 Taiwan
 Vereinigte Arabische Emirate (E).

1.1. Umfang der Maßnahme

1. Ausfuhr – Gemeinschaftswaren	Bewilligungspflicht für Militärgüter, die Gemeinschaftswaren sind, bei der Ausfuhr und bei der vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen eines passiver Veredelungsverkehrs, wenn diese aus dem österreichischen Bundesgebiet erfolgt.
2. Ausfuhr – als Gemeinschaftswaren geltende Güter	Aus Drittländern eingeführte Güter, die in den freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt wurden, gelten als Gemeinschaftswaren. Bei der Ausfuhr und passivem Veredelungsverkehr werden diese Güter daher gleich wie Gemeinschaftswaren behandelt.
3. Wiederausfuhr Nichtgemeinschaftswaren über Freizeonen/Freilager	Die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über Freizeonen oder Freilager fällt ebenfalls unter die Genehmigungspflicht. Freizeonen und Freilager sind nach Art. 166 Abs. 1 ZK Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, daher fällt die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren durch eine Freizone / Freilager unter die Bestimmungen der Verordnung.
4. Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	Bei der Beendigung der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung Zollerverfahren, aktive Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und vorübergehende Verwendung durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren, sind die für diese geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden, auch wenn die Bestimmungen des ZK / der ZK-DVO Anderes bestimmen. Diese Regelung basiert auf § 1 Z 7 AußHG 2005 (rezipiert Bestimmungen des ZK) iVm § 1 Abs. 1 AußHV 2005, die als spezialrechtliche Vorschrift den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 über die vorübergehende Verwendung) der ZK-DVO

vorgeht.

5. Beurteilungs-kriterien

▪ **Güter der Kapitel 1 bis 25 der Kombinierten Nomenklatur**

Der Warenkatalog ist im Anhang der Außenhandelsverordnung 2005, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten und enthält keine Waren aus den Kapiteln 1 bis 25 der Kombinierten Nomenklatur.

▪ **Vorrang für Definitionen**

Für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Güter von der Außenhandelsverordnung 2005 erfasst ist, kommt es auf die Definitionen im Anhang der AußHV 2005 an.

6. Kennzeichnung der Güter im Zolltarif

▪ **Anführung**

Die Anführung der Hinweise auf Militärgüter bei bestimmten (Unter-)Positionen im Zolltarif („im Zolltarif gekennzeichneten (Unter-)Positionen“) hat nur den Charakter eines Hilfsmittels ohne Rechtsverbindlichkeit und ändert in keiner Hinsicht den Inhalt der Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Militärgütern.

▪ **Zweifelsfälle**

Treten hinsichtlich bestimmter Güter Zweifel auf, ob sie von den Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Militärgütern erfasst sind, so gelten allein die Bestimmungen der AußHV 2005.

Aus den im Zolltarif gekennzeichneten (Unter-)Positionen unterliegen jedenfalls nur jene Waren einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, die einer der in der Liste der Militärgüter enthaltenen Warenbeschreibungen entsprechen. Es ist daher zu beachten, dass in einer gekennzeichneten (Unter)Position des Zolltarifs im Allgemeinen nicht alle von dieser (Unter)Position umfassten Waren unter die Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Militärgütern fallen.

7. Bezug zu e-Zoll

Die Maßnahme ist in e-Zoll integriert.

8. Einreihung der Güter	Die Einreihung der Güter erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.
9. Komponenten - getrennte Beurteilung	<p>Sind verschiedene einzelne Güter tarifarisch als Gesamtsystem zu betrachten, ist zu beachten, dass hinsichtlich der Beurteilung einer allfällig gegebenen Ausfuhrgenehmigungspflicht die einzelnen Komponenten getrennt zu betrachten sind.</p> <p><i>So ist beispielsweise ein Elektrischer Industrieofen mit Steuerung für den Ofen tarifarisch als ganze Ware (als Ofen) zu sehen; für die Beurteilung der Ausfuhrgenehmigungspflicht sind die beiden Komponenten jedoch getrennt zu beurteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist sodann aber wieder für die tarifarisch als Ganzes zu betrachtende Ware insgesamt vorzulegen.</i></p>

1.2. Verfahren bei Ausfuhr

- | | |
|--------------------|--|
| Genehmigung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlage
Bei der Ausfuhr von Militärgütern ist eine Ausfuhr genehmigung vorzulegen, sofern keine Ausnahmen bzw. Sonderbestimmungen angewendet werden können.
<i>(S. auch § 43 AußHG 2005)</i> ▪ Keine Grundsatzprüfung der Genehmigungspflicht
Die Zollstelle prüft bei gültiger vorliegender Ausfuhr genehmigung nicht mehr, ob die Ausfuhr güter grundsätzlich ausfuhr genehmigungspflichtig sind.
Ausnahmen ergeben sich allenfalls aus der Anwendung von Risikoprofilen durch die darin getroffenen Anweisungen. ▪ Kenn-Nummer, Codierung
Zur Erfüllung der angeführten Verpflichtung sind die Kenn-Nummer der Ausfuhr bewilligung und die Codierung der Ausfuhr genehmigung (im e-Zoll-System) auch für Allgemeine Ausfuhr genehmigungen in |
|--------------------|--|

der Anmeldung anzuführen.

▪ **e-Zoll – Codierung: 4AHV**

Genehmigung

▪ **Abschreibung:**

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Vordrucken ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen sind jedenfalls vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Bewilligung dem zuständigen Kundenteam zur Abschreibung der Mengen vorzulegen.
(Siehe dazu auch die Arbeitsrichtlinie AH-1110).

Wiederausfuhr aus Zolllager	Erfolgt die Wiederausfuhr von Militärgütern aus einem Zollerverfahren und besteht kein Ausfuhrvertrag bzw. ist keine in der Gemeinschaft niedergelassene Person beteiligt, so hat ein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter des im Drittland ansässigen Ausführers eine allenfalls notwendige Ausfuhr genehmigung bzw. einen Feststellungsbescheid zu beantragen und vorzulegen.
ohne Person in der Gemeinschaft	

e-Zoll-Codierung: *nach Dokument*

Freiwaren	Gibt der Ausführer für die zur Ausfuhr angemeldeten Güter keine Ausfuhr genehmigung an, so zeigt er im Sinne der Verpflichtung nach § 43 AußHG 2005 uns § 1 Abs. 1 AußHV 2005 an, dass keine genehmigungspflichtigen Güter vorliegen.
------------------	---

Keine Militärgüter sind ua.

- Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur,
- Kunststoffwaren (wie Kisten, Säcke, Haushaltswaren, Haushalts- und Industrie klebebander),
- Kautschukwaren (wie übliche PKW/LKW-Reifen),
- Papierwaren (wie Formulare, Photographien),
- Textilwaren (wie T Shirts, Hemden, Unterwäsche),
- Metallwaren (wie Haushaltswaren),
- Maschinen (wie landwirtschaftliche Geräte, zB Traktoren, Mähdrescher),

-
- Haushaltsgeräte, ...

e-Zoll-Codierung: 4NAV

Eine Prüfung, ob die Anzeige nicht genehmigungspflichtiger Güter vom Ausführer zu Recht erfolgt ist, erfolgt durch das Zollamt (Tel. Auskünfte können auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hr. Dipl.-Ing. Lebeda od. Hr. Haider (01) 71100-0* eingeholt werden)

- im Rahmen von Risikomanagement/Risikoprofile, die entsprechende Anordnungen treffen, oder
 - beim Bestehen eines begründeten Verdachts (basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder Hinweisen und ebensolchen Informationen) durch Anforderung eines Feststellungsbescheides, oder
 - beim Bestehen von Zweifeln durch (elektronische) Übermittlung der Abfertigungsunterlagen an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zur Veranlassung einer Nachprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
-

1.3. Ausfuhrdokumente

Bewilligung	<ul style="list-style-type: none">▪ Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit Jede Ausfuhr von Militärgütern bedarf einer Ausfuhrgenehmigung (in Form von Einzel- oder Globalbewilligungen erteilt werden können. Die Ausfuhrbewilligung wird von den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist und gilt nur im jeweiligen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.
--------------------	---

e-Zoll-Codierung: 4AHV

Österreichische	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
zuständige	Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle
Behörde	Stubenring 1 A-1011 Wien

Tel.: (+43) (0)1 71100 8327, Fax: (+43) (0)1 71100 8366
E-Mail: post@C22.bmwa.gv.at

1.4. Mehrfachgenehmigungen

Nach § 44 AußHG 2005 sind für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vorgänge und Rechtsvorschriften keine Bewilligungen nach dem AußHG 2005 (und damit auch der AußHV 2005) erforderlich:

Kriegsmaterialgesetz	Nähere Bestimmungen über Aus-, Ein- und Durchfuhr siehe VB-0401
Truppenaufenthaltsgesetz	<p>Nach § 3 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 2005 samt den dazu ergangenen Verordnungen (= Außenhandelsverordnung 2005) keine Anwendung auf Waren, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist.</p> <p>Dies bedeutet insbesonders, dass bei der (Wieder-)Ausfuhr von Militärgütern in diesen Fällen keine Genehmigungs- bzw. Nachweispflicht besteht.</p> <p>Es besteht jedoch eine Nachweispflicht nach dem TrAufG über die Genehmigung des Aufenthalts. Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält.</p> <p>Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen des österreichischen Hoheitsgebiets. Als</p>

Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist, vorzulegen.

In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Nähere Bestimmungen siehe VB-0400, VB-0401, VB-0402.

KSE- BVG

Bundesverfassungsgesetz über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE- BVG, BGBl. I Nr. 38/1997

Die Vorschriften des AußHG 2005 über die Genehmigungspflichten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gütern (daher auch für Militärgüter) sind auf die den entsendeten Personen zugeteilten Güter nicht anzuwenden.

Anmerkung:

Das KSE-BVG ist zB auch für Entsendungen im Rahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen anzuwenden.

Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 79

Militärische Landesverteidigung

Vorgänge betreffend Militärgüter, die direkt vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) oder im Namen des BMLV durch einen Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden, unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Die Wirtschaftsbeteiligten haben eine entsprechende Bevollmächtigung des BMLV vorzulegen.

Darüber ist ein Vermerk in der Anmeldung anzubringen/zu codieren.

Sicherheitskontrollgesetz

Nähere Bestimmungen siehe VB-0410

Hinweis:

Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes bleiben unberührt, d.h. gegebenenfalls

sind die Vorgänge, die dem Strahlenschutzgesetz und dem AußHG 2005 unterliegen zwei abgesetzte Genehmigungen erforderlich.

1.5. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Anwendung der Ausnahmen und Sonderbestimmungen	Die nachfolgenden Einzelbestimmungen sind in den zutreffenden Fällen von den Zollämtern unmittelbar anzuwenden.
Vorübergehende Verwahrung	Nicht genehmigungspflichtig sind Militärgüter, die sich in vorübergehender Verwahrung (Art. 50 ff ZK) befinden. <i>(Hierunter fallen auch Waren, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen verbleiben, die in einem Hafen der EG einlaufen bzw. auf einem Flughafen der EG landen. Erhalten diese Güter eine zollrechtliche Bestimmung nach sind die entsprechenden Genehmigungspflichten zu beachten. Siehe dazu auch die Bestimmung über die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach nationalem Recht).</i>
e-Zoll-Codierung: 4AHG	
Flugtransport (AT wird nur berührt)	Wird eine Ware mit Air Waybill aus einem Drittland zu einem österreichischen Flughafen (Grenzzollstelle !) befördert und dann mit einem neuen Air Waybill in ein weiteres Drittland weiterbefördert, ohne dass die Zollstelle befasst wurde (keine Gestellung der Ware), so ist der Fall so zu behandeln, als ob die Ware nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt ist.
e-Zoll-Codierung: ----	
Innergemeinschaftlicher Güterverkehr über Drittland	Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten für Beschränkungen in der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und des Verlassens des Zollgebiets von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, deren Ausfuhr nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig ist. Artikel 463 bis 470 ZK DVO mit Vorschriften über die

Verwendung der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung der Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (zu Art. 97 ZK) und Artikel 843 ZK DVO mit Vorschriften über das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (zu Art. 183 ZK). Die Vorschrift des Artikels 843 ZK DVO enthält Regelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr, wobei bei der Beförderung von Waren zwischen Orten innerhalb der Gemeinschaft vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen wird (Kontrollmaßnahmen mittels Kontrollexemplar T5 — ausgenommen bestimmte Fälle [Zollverfahren, Luftverkehrs- bzw. Schifffahrtsgesellschaften]).

e-Zoll-Codierung: 4AHG

OPCW-Ausfuhren

Die OPCW (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, die für die internationale Chemiewaffenkonvention geschaffene Organisation, führt im Rahmen ihrer Tätigkeit mittels ihrer besonders geschulten Inspektoren in Mitgliedstaaten dieser Konvention Inspektionen durch, bei denen Spezialausrüstung (Schutzkleidung, Meßgeräte und ähnliche Waren) benötigt und vorübergehend aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden.

e-Zoll-Codierung: 4AHG

Vorabgefertigte Güter

▪ Allgemeine Vorschrift

Die Ausgangszollstelle überprüft – auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – bereits vorabgefertigte Waren nicht mehr hinsichtlich der Anwendung der außenhandelsrechtlichen Bestimmungen.

▪ Ausfuhrzollstelle

Wurde bei der Ausfuhr von Waren, die der

Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von
Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
unterliegen, die Ausfuhranmeldung bei einer Behörde
eines anderen Mitgliedstaates abgegeben und
angenommen (Ausfuhrzollstelle) so sind mit den dort
erledigten Ausfuhrförmlichkeiten auch die
betreffenden außenhandelsrechtlichen Vorschriften
erledigt worden.

▪ Ausgangszollstelle und Durchgangszollstelle

Weder die österreichische Ausgangszollstelle (der zB das Exemplar 3 des Einheitspapiers vorgelegt wird), noch eine österreichische Durchgangszollstelle im Versandverfahren, über welche die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, prüft daher nochmals, ob die außenhandelsrechtlichen Voraussetzungen im anderen Mitgliedstaat gegeben waren.

e-Zoll-Codierung: 4AHG

Befreiungsbestimmungen

nach § 7 AußHV 2005

Für Militärgüter nicht anwendbar.

Unbrauchbare Waffen

nach § 1 Abs. 5

Keiner Bewilligung bedarf die Ausfuhr unbrauchbarer Waffen, wobei sich bei Schusswaffen die Eigenschaft der Unbrauchbarkeit jeweils auch auf Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen alleine beziehen muss. Eine Waffe oder Teile davon sind unbrauchbar, wenn sie nicht verwendungsfähig sind und die Herstellung der Verwendungsfähigkeit nur mit einem Aufwand bewerkstelligt werden kann, der dem einer Neukonstruktion gleich kommt.

e-Zoll-Codierung: 4AHG

Feststellungsbescheid

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine

Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.

Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.

e-Zoll-Codierung: 4FSB

Von Kategorie ML1 nicht umfasste Güter

Kategorie ML1 umfasst

Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Von Kategorie ML1 nicht umfasst sind

- Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind;
- für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Kat. ML1 umfasste Munition verschießen können;
- nicht-vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen;
- Musketen, Gewehre, Karabiner:
 - Originale, vor 1938 hergestellt;
 - Reproduktionen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden;
- Revolver, Pistolen, Maschinenwaffen:
 - Originale, vor 1938 hergestellt;
 - Reproduktionen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.

e-Zoll-Codierung: 4NAV

Jagd-, Sportgewehre *)

Ausnahme nach § 1 AußHV 2005

KN-Code 9303 20 oder 30	<p><i>Gewerbliche Ausfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung – (Wegen der zu erfüllenden Bedingung: "zum persönlichen Gebrauch").</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstmenge 3 Stück/Person (Für beide KN-Codes zusammen) und ▪ Persönlicher Gebrauch samt Nachweis der Besitzberechtigung (Be1) oder Persönlicher Gebrauch samt Vorgänge nach § 47 WaffG alternativ nach § 8 WaffG-DVO (Be2) und ▪ Ausfuhr nicht in bestimmte Drittländer verboten (Be3)
e-Zoll-Codierung: 4AHG	
Revolver, Pistolen *)	Ausnahme nach § 1 AußHV 2005
KN-Code 9302	<p><i>Gewerbliche Ausfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung – (Wegen der zu erfüllenden Bedingung: "zum persönlichen Gebrauch").</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstmenge keine, jedoch Beschränkung indirekt über Bedingungen (Be1 und Be2), und ▪ Persönlicher Gebrauch samt Nachweis der Besitzberechtigung (Be1) oder Persönlicher Gebrauch samt Vorgänge nach § 47 WaffG alternativ nach § 8 WaffG-DVO (Be2) und ▪ Ausfuhr in bestimmte Drittländer verboten (Be3)
e-Zoll-Codierung: 4AHG	
Patronen *)	Ausnahme nach § 1 AußHV 2005
KN-Code 9306 21 oder 30	<i>Gewerbliche Ausfuhren von Waffenproduzenten oder</i>

Waffenhändlern fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung – (Wegen der zu erfüllenden Bedingung: "zum persönlichen Gebrauch").

- Höchstmengen 6000 Stück/Person (für KN-Code 9306 21) oder 300 Stück/Person (für KN-Code 9306 30) und
- die Patronen müssen zur Verwendung der in dieser Tabelle angeführten Waffen bestimmt sein und
- Persönlicher Gebrauch samt Nachweis der Besitzberechtigung (Be1), oder persönlicher Gebrauch samt Vorgänge nach § 47 WaffG alternativ nach § 8 WaffG-DVO (Be2) und
- Ausfuhr in bestimmte Drittländer verboten (Be3)

e-Zoll-Codierung: 4AHG

***) Kumulativregel**

Die Höchstmengen für

- Jagd-, Sportgewehre sowie
- Revolver, Pistolen und
- Patronen

können kumuliert werden; bei Patronen kann dazu aber nur eine der beiden Alternativen 6000 oder 300 Stück in Anspruch genommen werden.

Bedingungen Be1, Be2 und Be3

zur Tabelle der Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Be1 — Nachweis der Besitzberechtigung

-
- Österreichischer Waffenpass
 - Österreichische Waffenbesitzkarte
 - Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 2 Waffengesetz 1996
 - Europäischer Feuerwaffenpass
 - Eine Urkunde eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft, die den bisher angeführten Urkunden gleichzustellen ist
-

Be2 — Vorgänge nach Waffengesetz und Durchführungsverordnung

- Ausnahmetatbestände nach § 47 Waffengesetz, das sind Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen
 - Gebietskörperschaften
 - Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition,
die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind *oder*
die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden *oder*
die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.
- Ausnahmetatbestände nach § 8 Erste Waffengesetzdurchführungsverordnung
 - Faustfeuerwaffen (wenn nicht Kriegsmaterial),
Faustfeuerwaffen die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Dienstwaffen zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen, soweit es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt, vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes ohne weiteres nach Österreich mitgebracht und hier geführt werden.
- Ausnahmetatbestände nach § 8a Erste Waffengesetzdurchführungsverordnung

Organe ausländischer Sicherheitsbehörden

Die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial sind, ist Organen ausländischer Sicherheitsbehörden (§ 2 Abs. 3 PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997), unbeschadet der Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Z 2 lit. c WaffG im Falle

- der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
- der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;
- von Hospitationen;
- von gemischten Streifen;
- der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
- der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
- des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht § 8 Abs. 1 zur Anwendung gelangt;
- der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
- der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
- der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 9;
- der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union;
- der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation
- der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur

Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder 15. der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden gestattet,

wenn der Waffenbehörde durch die ausländische Sicherheitsbehörde glaubhaft gemacht wird, dass deren Organe diese Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen erstreckt sich nur auf den für die Dienstverrichtung unbedingt nötigen Zeitraum. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

Die Glaubhaftmachung hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, bei dieser zu erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Einsatz- oder Veranstaltungsort, in Ermangelung eines solchen, sowie in den übrigen Fällen, nach dem im Amtssprengel der Waffenbehörde gelegenen Ort der Grenzübertrittsstelle.

Der ausländischen Sicherheitsbehörde ist von der nach Abs. 2 zuständigen Waffenbehörde die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 15 zu bestätigen. Die Organe der ausländischen Sicherheitsbehörde haben diese Bestätigung bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

Be3 — Ausgenommene Drittländer

- Länder, gegen die ein auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Waffenembargo besteht:
Kongo (Dem. Rep.), Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire), Irak, Liberia, Myanmar (Birma/Burma), Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, China;
 - Länder, gegen die ein auf Grund von anderem Recht ein Waffenembargo besteht:
Armenien [OSZE-Beschluss], Aserbaidschan [OSZE-Beschluss], Ruanda [UNO-Resolution].
-

2. Einfuhr

Keine Beschränkungen.

3. Durchfuhr

3.0. Allgemeine Vorschriften

Der Begriff "Durchfuhr" bezieht sich nur auf Nichtgemeinschaftswaren (S. Pkt. 0.4. Z 9).

Keine Durchfuhr liegt daher vor, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zur Ausfuhr vorabgefertigte Militärgüter (= Gemeinschaftswaren) durch Österreich zu einer österreichischen Ausgangszollstelle oder auch zu einer nicht-österreichischen Ausgangszollstelle zum endgültigen Verbringen aus der Gemeinschaft verbracht werden.

3.1. Umfang der Maßnahme

1. Externes Versandverfahren	Militärgüter im externen Versandverfahren (Art. 91-97 ZK und Art. 309-495 ZK-DVO)
2. Umladung	Militärgüter, die lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht und daraus weiterverbracht ("Umladung", engl.: "Transshipment") werden und daher nicht in die bewilligten Bestandsaufzeichnungen aufgenommen werden müssen. <i>Diese Textierung hat nur Freizonen des Kontrolltyps I zum Inhalt, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799 Buchst. a ZK-DVO; bei Freizonen des Kontrolltyps II werden die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt [Art. 168a ZK und Art. 799 Buchst. b ZK-DVO]).</i>
3. Andere Verfahren	Mehrere unmittelbar ohne zeitliche Unterbrechung aneinandergereichte Versandverfahren, mit zwei Fällen: <ul style="list-style-type: none">▪ Liefer-Drittland steht <i>bereits vor</i> dem ersten Versandverfahren fest▪ Liefer-Drittland steht <i>nicht vor</i> dem ersten Versandverfahren fest

3.2. Verfahren bei der Durchfuhr

1. Keine Genehmigung	<ul style="list-style-type: none">▪ Lediglich durchgeführte Güter<p>Nicht genehmigungspflichtig sind Militärgüter, die durch das Gebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden.</p><p>Dies trifft nur Militärgüter zu, die</p><ul style="list-style-type: none">– dem externen Versandverfahren (Art. 91-97 ZK und Art. 309-495 ZK-DVO) zugeführt werden, oder– die lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht und daraus weiterverbracht ("Umladung", engl.: "Transshipment") werden und sie daher nicht in die bewilligten Bestandsaufzeichnungen aufgenommen werden müssen.<p><i>Diese Vorschrift bezieht sich auf Freizonen des Kontrolltyps I, das sind solche, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799 Buchst. a ZK-DVO). Die Genehmigungsfreiheit gilt daher bei Freizonen nur für Freizonen des Kontrolltyps I (zB Umladungen), da bei Freizonen des Kontrolltyps II die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK und Art. 799 Buchst. b ZK-DVO) werden.</i></p><hr/>▪ Schiff-, Luftverkehr<p>Nicht genehmigungspflichtig sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sich an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen befinden, die das Küstenmeer oder den Luftraum der Mitgliedstaaten durchqueren, deren Bestimmungshafen oder -flughafen jedoch nicht in der Gemeinschaft liegt. (Vgl. Pkt. 1.5. "Flugtransport")</p>
-----------------------------	---

- **Der Durchfuhr gleichgestelltes Verfahren mit mehreren Versandverfahren**

Keine Genehmigungspflicht, jedoch müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aus den die Güter aus dem Ausfuhr-Drittland begleitenden Dokumenten geht eindeutig hervorgeht, dass das Liefer-Drittland im neu zu eröffnenden Versandverfahren bereits zum Zeitpunkt der Ausfuhr aus dem Ausfuhr-Drittland als Lieferland feststand.
- Die Versandverfahren müssen unmittelbar ohne Unterbrechung aneinander gereiht sein.

- 2. **Genehmigung**

- **Der Durchfuhr *nicht* gleichgestelltes Verfahren mit mehreren Versandverfahren**

Das Verfahren erfüllt nicht beide Voraussetzungen von Z 1, 3. Punkt.

Es liegt somit eine Ausfuhr mit Genehmigungspflicht vor.

- 3. **Verfahrensablauf**

- **Zollstelle muss nicht befasst werden**

Muss für eine Durchfuhr von Militärgütern, die auch durch das Bundesgebiet erfolgt, für die gewählte zollrechtliche Bestimmung keine österreichische Zollstelle befasst werden, so kann eine allfällige Durchfuhr genehmigungspflicht von den österreichischen Zollstellen nicht geprüft oder überwacht werden.

Legt ein Wirtschaftsbeteiligter in einem solchen Fall jedoch eine österreichische Durchfuhr genehmigung vor, so sind die Bestimmungen des vorliegenden Punktes über die Durchfuhr uneingeschränkt für diesen Durchfuhrvorgang anzuwenden.

- **Zollstelle muss befasst werden**

Muss für eine Durchfuhr von Militärgütern durch das Bundesgebiet für die gewählte zollrechtliche Bestimmung der Ware eine österreichische Zollstelle befasst werden, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Punktes über

die Durchfuhr uneingeschränkt für diesen
Durchfuhrvorgang.

3.3. Durchfuhrdokumente

- Bewilligung** ▪ Durchfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
Die Durchfurbewilligung wird von den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist und gilt nur im jeweiligen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

e-Zoll-Codierung: 4AHV

- Österreichische zuständige Behörde** Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel.: (+43) (0)1 71100 8327, Fax: (+43) (0)1 71100 8366
E-Mail: post@C22.bmwa.gv.at
-

3.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

- Anwendung der Ausnahmen und Sonderbestimmungen** Die nachfolgenden Einzelbestimmungen sind in den zutreffenden Fällen von den Zollämtern unmittelbar anzuwenden.

- Befreiungsbestimmungen** Für Militärgüter nicht anwendbar.
nach § 7 AußHV 2005

- Unbrauchbare Waffen** Keiner Bewilligung bedarf die Durchfuhr unbrauchbarer Waffen, wobei sich bei Schusswaffen die Eigenschaft der Unbrauchbarkeit jeweils auch auf Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen alleine beziehen muss. Eine Waffe oder Teile davon sind unbrauchbar, wenn sie nicht

verwendungsfähig sind und die Herstellung der Verwendungsfähigkeit nur mit einem Aufwand bewerkstelligt werden kann, der dem einer Neukonstruktion gleich kommt.

e-Zoll-Codierung: 4AHG

Von Kategorie ML1 nicht umfasste Güter

Kategorie ML1 umfasst

Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Von Kategorie ML1 nicht umfasst sind

- Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind;
- für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Kat. ML1 umfasste Munition verschießen können;
- nicht-vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen;
- Musketen, Gewehre, Karabiner:
 - Originale, vor 1938 hergestellt;
 - Reproduktionen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden;
- Revolver, Pistolen, Maschinenwaffen:
 - Originale, vor 1938 hergestellt;
 - Reproduktionen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.

e-Zoll-Codierung: 4NAV

Jagd-, Sportgewehre *)

KN-Code 9303 20 oder 30

Ausnahme nach § 1 AußHV 2005

Gewerbliche Durchfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung – (Wegen der zu erfüllenden Bedingung: "zum persönlichen Gebrauch").

- Höchstmenge 3 Stück/Person (Für beide KN-Codes zusammen)
und
- Persönlicher Gebrauch samt Nachweis der Besitzberechtigung (Be1) oder Persönlicher Gebrauch samt Vorgänge nach § 47 WaffG alternativ nach § 8 WaffG-DVO (Be2)
und
- Durchfuhr in bestimmte Drittländer verboten (Be3)

e-Zoll-Codierung: 4AHG**Revolver, Pistolen *)**

KN-Code 9302

Ausnahme nach § 1 AußHV 2005

Gewerbliche Durchfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung – (Wegen der zu erfüllenden Bedingung: "zum persönlichen Gebrauch").

- Höchstmenge keine, jedoch Beschränkung indirekt über Bedingungen (Be1 und Be2),
und
- Persönlicher Gebrauch samt Nachweis der Besitzberechtigung (Be1) oder Persönlicher Gebrauch samt Vorgänge nach § 47 WaffG alternativ nach § 8 WaffG-DVO (Be2)
und
- Durchfuhr in bestimmte Drittländer verboten (Be3)

e-Zoll-Codierung: 4AHG**Patronen *)**

Ausnahme nach § 1 AußHV 2005

KN-Code 9306 21 oder 30	<p><i>Gewerbliche Durchfuhren von Waffenproduzenten oder Waffenhändlern fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung – (Wegen der zu erfüllenden Bedingung: "zum persönlichen Gebrauch").</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstmengen 6000 Stück/Person (für KN-Code 9306 21) <i>oder</i> 300 Stück/Person (für KN-Code 9306 30) und ▪ die Patronen müssen zur Verwendung der in dieser Tabelle angeführten Waffen bestimmt sein und ▪ Persönlicher Gebrauch samt Nachweis der Besitzberechtigung (Be1), oder persönlicher Gebrauch samt Vorgänge nach § 47 WaffG alternativ nach § 8 WaffG-DVO (Be2) und ▪ Durchfuhr in bestimmte Drittländer verboten (Be3)
	<p>e-Zoll-Codierung: 4AHG</p>
	<p>*) Kumulativregel</p>
	<p>Die Höchstmengen für</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jagd-, Sportgewehre sowie ▪ Revolver, Pistolen und ▪ Patronen
	<p>können kumuliert werden; bei Patronen kann dazu aber nur eine der beiden Alternativen 6000 oder 300 Stück in Anspruch genommen werden.</p>
Feststellungsbescheid	<p>Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.</p> <p><i>Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.</i></p>

e-Zoll-Codierung: 4FSB

Liste der Bedingungen Be1, Be2 und Be3 siehe bei Ausfuhr.

4. Innergemeinschaftliche Verbringung

Keine Beschränkung.

5. Vermittlung

Die Vermittlung von Militärgütern ist Bewilligungspflichtig.

Eine Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahme erfolgt wegen des Verbringungswegs der betroffenen Güter von Drittland zu Drittland ohne Berührung des Zollgebiets der Gemeinschaft nicht.

Eine Feststellung von Zu widerhandlungen kann jedoch bei Nachprüfungen und gemeinsamen Aktionen mit dem BMI erfolgen und es sind in solchen Fällen die erforderlichen (Straf-)Maßnahmen zu setzen.

6. Beschlagnahme

6.1. Beschlagnahme

Werden Militärgüter zur Ausfuhr (gegebenenfalls. Durchfuhr) angemeldet, sind die notwendigen Genehmigungen/Bewilligungen vorzulegen. Bei Fehlen der notwendigen Dokumente, können die Güter nicht überlassen werden und es sind nach Artikel 75 Buchstabe a zweiter und vierter Anstrich ZK die erforderlichen Maßnahmen für solche Fälle zu setzen:

- Untersagung der unzulässigen Verfügung:

Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Güter ist nach § 29 Absatz 2 ZollR-DG zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die zuständige Behörde [*Strafabteilungen der Zollämter*] unverzüglich zu verständigen.

Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.

- Gefahr im Verzug:

Bei Gefahr im Verzug sind Militärgüter nach § 38 AußHG 2005 zu Zwecken der Beweissicherung vorläufig sicher zu stellen.

Die Zollorgane haben [*Im Wege der Strafabteilungen der Zollämter*] von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

Erklärt diese zuständigen Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den §§ 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 StPO nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben.

Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

Auch wenn das Gericht die Beschlagnahme aufhebt, können die Güter weiterhin nicht überlassen werden, wenn keine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt.

- Eine neuerliche Beschlagnahme wäre nur bei Gefahr im Verzug möglich (s. § 29 Abs. 3 ZollR-DG), was aber in der Regel nicht gegeben sein wird.
- Ein Verfügungsverbot im Sinne des § 29 Abs. 2 ZollR-DG (ist noch keine Beschlagnahme gem. § 26 ZollR-DG) ist möglich, aber nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen die Aussicht besteht, dass der Beteiligte für die Ausfuhr doch noch eine Ausfuhr genehmigung erhält.
- Im Normalfall ist daher § 58 iVm § 51 ZollR-DG als Ausführungsregelung zu Art. 75 ZK anzuwenden, dh wenn die Güter nicht verwertet werden können, sind sie zu vernichten.

6.2. Verwertung

Eine Verwertung der beschlagnahmten Güter erfolgt unter Anwendung des § 51 ZollR-DG, der auf Art. 867a ZK-DVO und §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung Bezug nimmt. Die Verwertung erfolgt im Wege der Strafabteilungen der zuständigen Zollstellen.

Beschlagnahmte Ausfuhrgüter (Durchfuhrgüter) können je nach Art entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft:

- zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden (zB Maschinen) oder
- müssen vernichtet / zerstört werden (zB Raketenteile).

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen in Zusammenhang mit Militärgütern sind die Strafbestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005 anwendbar.

Siehe dazu die AH-1130 Strafbestimmungen, insbesondere die Ausführungen zu Punkt 1.1. Z.1 und zu Punkt 2.1.

8. Anhänge

8.1. Änderungsübersicht

Stand	Änderungen
15. März 2007	Neugliederung der Arbeitsrichtlinie, Anpassung an e-Zoll, Einführung der Beschlagnahme- und Verwertungsvorschriften
5. Juli 2007	Druckfehlerberichtigung Verstärkter Hinweis auf die Behandlung vorabgefertigter Waren im Zusammenhang mit Durchfuhrbestimmungen.